

## AUS DEM SCHRIFTTUM

**Gaßner, Katrin:**

**Die Rechtsprechung zur Versammlungsfreiheit im internationalen Vergleich. Eine Analyse anhand von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des EGMR, des EuGH, der Obersten Gerichtshöfe der Russischen Föderation und des U. S. Supreme Courts. Mohr Siebeck, Tübingen 2012. ISBN 978-3-16-151867-6, 400 Seiten, 69 Euro.**

Während die individuellen Grundrechte wie Menschenwürde, Recht auf Leben und Folterverbot das Bild einer freien Person schon in der Epoche der Aufklärung konstituierten und ihre Freiheitssphäre im Verhältnis zur staatlichen Zugriffssphäre negativ abgrenzten, dauerte es noch einige Zeit, bis sich auch die gemeinschaftlichen Grundrechte, also Rechte zur freien Entfaltung des Einzelnen als Bestandteil einer Menschengesamtheit, durchsetzen konnten.

Inzwischen ist die Einsicht, dass Massenveranstaltungen einen weitaus größeren Effekt als Einzelaktionen erreichen können und daher entsprechende Schutzrechte zur kollektiven Interessendurchsetzung garantiert werden müssen, allgemein akzeptiert. Rechtlich mündete der Kampf um den Schutz des Kollektivs zunächst in die Proklamation und später die verfassungsrechtliche Verankerung der politischen Freiheiten wie Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf gemeinsame Religionsausübung.

Es folgte ein langjähriges Herantasten des Staates an diese Grundrechtssituationen. Im Laufe des Rechtsentwicklungsprozesses wurden der Umfang der Schutzbereiche, die Eingriffsvoraussetzungen und die Eingriffsrechtfertigung konkretisiert. Viele der als „Rechte der Masse“ geltenden Gewährleistungen

erhielten im Zuge dieser rechtlichen Grenzziehung auch eine individuelle Dimension.

Indes verloren die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen um das rechte Gleichgewicht zwischen den bürgerlichen Freiheiten und den notwendigen staatlichen Beschränkungen mitnichten ihre Aktualität. Vielmehr wird die Problematik mit immer neuen Facetten angereichert, einerseits wegen der sich immer kreativer gestaltenden Aktivität der politisch interessierten Bürger, andererseits wegen der Wandelung der Rolle des Staates im politischen bzw. gesellschaftlichen Leben und der neuartigen Erscheinungsformen der hoheitlichen Macht. Die Verfassungsbeschwerde gegen das Verbot einer Demonstration am Frankfurter Flughafen, die von der mehrheitlich in öffentlicher Hand befindlichen Fraport AG verwaltet wird, kann an dieser Stelle nur als ein Beispiel von vielen angeführt werden. Die oftmals konträren Interessen von Staat und Bürger blieben von Globalisierungstendenzen nicht verschont, was die in den USA entbrannten, zunächst unter dem Motto „Occupy Wall Street“ bekannten und später auf viele andere Länder in der ganzen Welt übergeschwappten Protestaktionen deutlich zeigten.

Zu diesem Themenkomplex liefert die rechtsvergleichende Studie Katrin Gaßners wertvolle Erkenntnisse. Das Werk ist sehr stringent aufgebaut: Der Einleitung, die die Geschichte der Kodifizierung der Versammlungsfreiheit und ihrer grundsätzlichen Bedeutung in den Referenzländern erläutert, folgen Kapitel über die Konkurrenz der Versammlungsfreiheit mit anderen grundrechtlichen Gewährleistungen, den Schutzbereich, die Eingriffsformen, die Eingriffsschranken und die Intensität des vom jeweiligen Rechtspre-

chungsorgan gewährten Rechtsschutzes. Im Grunde gleicht diese lehrbuchartige Darstellung dem dreischriftigen grundrechtlichen Prüfungsaufbau, der als bewährte Vermittlungsmethode die Verarbeitung der Information erleichtert.

Sehr detailliert ist die Darstellung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Neben den Ausführungen zum Versammlungsbegriff (S. 41 ff) und der Auseinandersetzung mit der Erforderlichkeit der politisch motivierten Zusammenkunft (S. 44 ff), die zu den Klassikern des Versammlungsrechts gehören, findet auch die besondere Problematik der Sitzblockaden (S. 54 ff) Erwähnung, gefolgt von einer eingehenden Analyse der einfachgesetzlichen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, insbesondere der Versammlungsauflösung und AufLAGenerteilung gemäß § 15 VersG (S. 81 ff).

Im Kapitel über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bildet die Befassung mit der Notwendigkeit der Freiheitseinschränkung in einer demokratischen Gesellschaft den Schwerpunkt der Untersuchung (S. 160 ff). Es zeigt sich, dass die Rechtsprechung des EGMR für nationale Rechtsordnungen von höchster Relevanz ist, etwa wenn Straßburg die Befreiung von Spontan- bzw. Eilversammlungen von der Anmeldepflicht verlangt (S. 175 ff). Da die Urteile von den Konventionsstaaten inklusive ihrer Gerichte zwingend beachtet werden müssen, bilden die versammlungsrechtlichen Entscheidungen des Menschengerichtshofs eine wichtige Orientierungshilfe für die nationalen Instanzen.

Die Darstellung der Rechtsprechung des EuGH fällt kurz aus, was der Tatsache geschuldet ist, dass der Europäische Gerichtshof keine eigenständige dogmatische Linie verfolgt, sondern reine Einzelfallrechtsprechung betreibt,

wobei er sich die Ausführungen des EGMR rigoros zu eigen macht. Daher konzentriert sich etwa die Untersuchung des sachlichen Schutzbereichs im Wesentlichen auf den bekannten Rechtsstreit Schmidberger gegen Österreich, wobei die Auswertung des Urteilstextes recht knapp ausfällt (S. 197-198). Anschließend wird wiederum die Rechtsprechung des EGMR in den Vordergrund gerückt. Bezüglich der zulässigen staatlichen Einschränkung der Versammlungsfreiheit lassen sich der Rechtsprechung des EuGH einige Vorgaben abgewinnen, die aber dennoch recht unsystematisiert und einzelfallbezogen bleiben.

Die Eigenartigkeit des „russischen“ Kapitels besteht darin, dass nicht nur die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, sondern auch die wichtigsten Entscheidungen des Obersten Gerichts erörtert werden. Grund dafür ist die Eigenart der russischen Verfassungswirklichkeit, die darin besteht, dass bis ins Detail gehende Vorschriften der einfachen Gesetze, etwa solche des Versammlungsgesetzes, die Verfassungsbestimmungen nicht nur zu konkretisieren, sondern geradezu zu definieren scheinen. Eine solche Handhabe widerspricht zwar augenscheinlich dem Gedanken der verfassungsautonomen Begriffsbestimmung. Dennoch unterstützt die russische Fachliteratur diese verfassungswidrige Herangehensweise insofern, als sie sich bei der Grundrechtskommentierung weitgehend auf die Auflistung der einschlägigen einfachen Gesetze beschränkt und diese ohne jede kritische Stellungnahme zitiert. Die Ausführungen zu den Modalitäten der Versammlungsanmeldung, der Zulässigkeit der Versammlungsauflösung sowie der Strafbarkeit der Verstöße gegen das Versammlungsrecht (S. 226 ff) verloren angesichts beträchtlicher Verschärfungen des VersG, des StGB und des OWiG im Jahre 2012 weitgehend an Aktualität.

Der Ländervergleich endet mit der Untersuchung des US-amerikanischen case law. Für den deutschen Leser dürften die Ausführungen zur Grundrechtsberechtigung der Ausländer in der Rechtsprechung des Supreme Court (S. 262 ff) von Interesse sein, weil die US-amerikanische Verfassung, im Unterschied zum deutschen Grundgesetz, keine Garantie der allgemeinen Handlungsfreiheit, über die Ausländer in den Genuss der sog. Deutschen-Grundrechte gelangen, kennt. Aufschlussreich ist auch die Erörterung der Rechtfertigungstatbestände „clear and present danger“, „fighting words“ und „hostile audience“, die an Stelle der hierzulande bekannten Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung fungieren (S. 300ff).

Das rezensierte Werk enthält einen rundum gelungenen Problemumriss der versammlungsrechtlichen Thematik und ist als Einstieg in die Rechtsordnungen der Referenzländer hervorragend geeignet. Es werden sowohl die einschlägigen Gesetzeswerke wie auch die Leitentscheidungen der höchsten Gerichte zutreffend genannt und eingehend besprochen. Für eine vertiefte Untersuchung sei jedoch empfohlen, die aktuellen Fassungen der Rechtsakte einzusehen und sich nach der neuesten Rechtsprechung, die die Leitentscheidungen womöglich relativiert oder gar revidiert hat, zu erkundigen.

*Yury Safoklov*

**Pokrovac, Zoran (Hrsg.):  
Rechtsprechung in Osteuropa. Studien zum 19. und frühen 20. Jahrhundert, Rechtskulturen des modernen Osteuropa: Traditionen und Transfers 6.1 und 6.2, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte Bd. 275, 2 Halbbände, Vittorio Klostermann, Frankfurt/Main 2012, 473 und 273 Seiten, 149 Euro.**

Der vorliegende Sammelband ist der sechste und letzte, der als Veröffentlichung des Forschungsprojekts „Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Traditionen und Transfers“ in der gleichnamigen Reihe unter der Ägide des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte erschienen ist. Während die früheren Bände sich mit Modernisierung durch Transfer, der Juristenausbildung und der Rechtswissenschaft beschäftigten, hat dieser Abschlussband nunmehr die Rechtsprechung zum Gegenstand. Hierbei ist eine wichtige Leitfrage, inwieweit und auf welchen Wegen das alte, lokale Recht in der Tätigkeit der meist nach westlichem Vorbild reformierten Gerichte, die häufig rezipiertes Gesetzesrecht anzuwenden hatten, fortwirkte. Entsprechend dem Konzept des Gesamtprojekts untersuchen Nachwuchsrrechtshistorikerinnen und -historiker aus den osteuropäischen Staaten diesen Teilbereich „ihrer“ Rechtsgeschichte in Gestalt vertiefter Einzelstudien.

Untersucht werden fünf Staaten aus verschiedenen rechtskulturellen Regionen Osteuropas: Russland, Polen, Ungarn, Kroatien und Rumänien. Der erste, umfangreichere Teilband hat die ordentliche Justiz und ihre Rechtsprechung zum Inhalt, während der zweite Teilband die Verwaltungsgerichtsbarkeit behandelt und geografisch auf Österreich (bis 1914) und anschließend Polen verengt ist. Der Schwerpunkt liegt auf dem 19. und dem frühen 20. Jahrhundert.

Einleitend untersucht *Dalibor Čepulo* Geschworenengerichte in Kroatien von 1849 bis 1918. Anhand zahlreicher Fälle weist der Autor nach, wie von der Rezeption eines ursprünglich liberalen Instituts unter den Bedingungen repressiver Herrschaft in Kroatien ab 1884 immer weniger übrig blieb und insbesondere der Kampf gegen die oppositionelle Presse über andere Foren geführt wurde. Die Politisierung der Frage nach der Eignung von Geschworenengerichten führte dazu, dass rechtlich-fachliche Erwägungen an den Rand gedrängt wurden.

*Radu Ghidău* geht der Frage nach, wie das Familienrecht und die Familienrechtsprechung in Rumänien durch den Erlass des *Codul Civil* verändert oder eben auch nicht verändert wurden. Im geschriebenen Recht bedeutete die mehr oder weniger vollständige Übernahme des französischen Rechts 1865 einen deutlichen Bruch mit dem archaischen *ius Valachicum*. Die von *Ghidău* anhand vieler Einzelbeispiele minutiös rekonstruierte Rechtspraxis hingegen zeigt, dass unter der Oberfläche eines rezipierten französischen Rechts gerade auf dem Land alte Vorstellungen fortwirkten – Vorstellungen, die durch die Betonung der Kirchlichkeit der Ehe in der Verfassung von 1866 einen verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkt erhielten.

Reizvoll ist der Vergleich mit dem Beitrag von *Damir Prišlin-Krbavski*, der die behördliche und gerichtliche Praxis zur kroatischen Hausgemeinschaft (*kućna zadruga*) untersucht. Ähnlich wie in Rumänien ist auch in Kroatien ein unterschwelliges Fortleben alter Rechtsinstitute und -vorstellungen unter der Oberfläche „modernen“, oft rezipierten geschriebenen Rechts festzustellen. Und wie in Rumänien fanden auch in Kroatien Wechselwirkungen statt, die nicht nur das Rezipierte an heimische Zustände anpassten, sondern zugleich auch das Überkommene mo-

dernisierten und somit sein Überleben in einer sich verändernden Gesellschaft ermöglichten.

Die ungarische Rechts- und Gerichtspraxis 1840-1944 wird von *István Kajtár* aufgearbeitet. Er zeigt eine zwischen Tradition und Moderne zerrissene Justiz, die auf der einen Seite gesetzgeberischen Modernisierungen (die meist eine Rezeption westlicher Regelungen darstellen) nicht immer willig folgt und die auf der anderen Seite den Kampf gegen mittelalterliche, meist feudale Rechtsfossilien aufnimmt, die abzuschaffen der ständische Gesetzgeber nicht die Kraft hat. Bemerkenswert ist, dass auch die Gerichtspraxis zu „neuen“ Rechtsgebieten wie Arbeits- und Sozialversicherungsrecht einbezogen wird.

Eine besondere Bedeutung hatte die Rechtsrezeption im Russland des 19. Jahrhunderts, wo westliche Vorstellungen von Eigentum und Vertrag(sfreiheit) auf andersgeartete Rechtsvorstellungen stießen. *A. S. Kartsov* untersucht die Rechtsprechung des Kassationssenats in Bezug auf bestimmte dingliche Nutzungsrechte am Boden (*pravo učastija častnogo*). Gesetzgeberische Untätigkeit und sich verändernde wirtschaftliche Umstände zwangen die Rechtsprechung in die Rolle eines „Modernisierers“, der sich an westlichen Vorbildern orientierte und diese somit im Wege der Rechtsprechung rezipierte.

Besondere Schwierigkeiten hatten in Russland westliche Eigentumsvorstellungen. Wie diese sich langsam gegenüber bäuerlichen Vorstellungen über das Recht desjenigen am Land, der es nutzt, durchsetzten und in der Praxis hybride Gebilde aus alten und neuen Rechtselementen entstanden, analysiert *Anton Rudokvas*.

*Marju Luts-Sootak* ergänzt die Untersuchungen zu Russland um den Aspekt der baltischen Privatrechte und ihrer

Handhabung durch die russische Justiz. Beispielhaft werden vier Fälle des Dirigierenden Senats zum estländischen Privatrecht analysiert. Sie erlauben den Schluss, dass die immer wieder behauptete Modernisierung und Fortbildung der baltischen Rechte durch die russischen Obergerichte nicht stattgefunden hat.

In dem zweiten Halbband finden sich ausschließlich Studien zur Verwaltungsgerichtsbarkeit. *Andrzej Dziadzio* exemplifiziert die österreichische Verwaltungsgerichtspraxis anhand von Fällen aus Galizien u.a. zu Enteignungen, ethnischen und religiösen Fragen oder auch zum Vereinsrecht und schlägt die Brücke zur späteren polnischen Verfassungsdogmatik, die die österreichischen Ansätze zum Rechtsstaat fortentwickeln konnte. *Wojciech Witkowski* und *Andrzej Wrzyszc* untersuchen die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Herzogtum Warschau und im Königreich Polen 1807-1867. Hierüber liegt selbst in polnischer Sprache nur wenig Material vor; für die deutschsprachige Forschung ist dies Neuland. Zugänglicher ist der Gegenstand der Studien von *Dorota Malec*, *Rafał Wojciechowski* und *Anna Tarnowska*, die sich mit unterschiedlichen Teilen der unter- und obergerichtlichen Rechtsprechung in der zweiten polnischen Republik beschäftigen.

Keiner der Beiträge in diesem Sammelband stellt eine flächendeckende Abhandlung des behandelten Themas dar. Selbst in ihrer Gesamtschau liefern die Studien kein zusammenhängendes Bild der osteuropäischen Justiz im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Weder das Forschungsprojekt noch der Sammelband haben eine solche Gesamtschau zum Ziel. Die einzelnen Beiträge geben vielmehr – in schwankender Qualität, aber meist sehr informativ und gut zu lesen – vertiefte Einblicke in einzelne Aspekte der Fragestellung, wie die Rechtsprechung mit „Modernisierung“ zurechtkam und welche Rolle Rechtstransfers (durch den Gesetzgeber und die Gerichte) dabei spielten. Im Vordergrund der meisten Beiträge stehen Fallstudien, die Urkunden, Gerichtsakten u. Ä. in mehr oder weniger großer Zahl analysieren und so fundierte Antworten auf sehr spezifische (Teil-)Fragen bieten. Darüber hinaus erhält der Leser spannende Einblicke in die lebhaft und originelle, ihrerseits mit Nachhol- und „Modernisierungs-“Bedarf kämpfende osteuropäische rechtshistorische Forschung und ihren hoch qualifizierten Nachwuchs. Schon das alleine macht den vorliegenden Band lesens- und empfehlenswert.

*Herbert Küpper*